

Amtsblatt

für die Stadt **Fürstenberg** (Havel)

Fürstenberg (Havel), 3. Juli 2020

30. Jahrgang | Nummer 7 | Woche 27



– Amtliche Bekanntmachungen –

Inhaltsverzeichnis

- Wahlbekanntmachung zur Berufung einer Ersatzperson der Wählergruppe Allianz für Fürstenberg und Ortsteile.....Seite 2
- Wahlbekanntmachung zur Berufung einer Ersatzperson der Partei Bündnis 90/Die GrünenSeite 2
- Aufruf – Ortsvorsteher/in für den Ortsteil ZootzenSeite 3
- Bekanntmachung der Satzung der Stadt Fürstenberg/Havel über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ehemaliges Kraftfuttermischwerk“Seite 3
- Satzung der Stadt Fürstenberg/Havel über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ehemaliges Kraftfuttermischwerk“Seite 3

Bekanntmachung der Berufung einer Ersatzperson aus der Liste der Wählergruppe Allianz für Fürstenberg und Ortsteile

Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 27.04.2020

Gemäß § 60 Absatz 7 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 14], S. 326) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 16], S. 2) wird bekanntgegeben, dass der Abgeordnete der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel, **Herr Dirk Stolpe**, mit Schreiben zum 20.04.2020 der Wahlleiterin der Stadt Fürstenberg/Havel entsprechend des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes § 59 Absatz 1 Nr. 7 den Verlust seiner Rechtsstellung bezüglich seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel erklärt hat.

Auf der Grundlage von § 60 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wurde festgestellt, dass **Herr Lutz Wilke (Allianz für Fürstenberg und Ortsteile)** die nächste, noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichti-

gende Ersatzperson im Sinne des § 60 Absatzes 1 und 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist, auf welche der Sitz von Herrn Dirk Stolpe übergeht.

Herr Lutz Wilke hat die Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel angenommen.

Fürstenberg/Havel, den 27.04.2020



Hoheisel
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Berufung einer Ersatzperson aus der Liste der Partei Bündnis 90/Die Grünen

Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 20.05.2020

Gemäß § 60 Absatz 7 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 14], S. 326) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 16], S. 2) wird bekanntgegeben, dass der Abgeordnete der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel, **Herr Tilman Kunowski**, mit Schreiben zum 04.05.2020 der Wahlleiterin der Stadt Fürstenberg/Havel entsprechend des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes § 59 Absatz 1 Nr. 1 erklärt hat, dass er auf seine Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel verzichtet.

Auf der Grundlage von § 60 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wurde festgestellt, dass **Herr Robert Schulzke (Bündnis 90/Die Grünen)** die nächste, noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatz-

person im Sinne des § 60 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist, auf welche der Sitz von Herrn Tilman Kunowski übergeht.

Herr Robert Schulzke hat die Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel angenommen.

Fürstenberg/Havel, den 20.05.2020



Hoheisel
Wahlleiterin

Aufruf

Gesucht wird ein/e Ortsvorsteher/in für den Ortsteil Zootzen!

Der/Die Nachfolger/in muss wahlberechtigt gemäß § 8 und § 9 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz sein und in dem Ortsteil seinen/ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 86 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz haben.

Wer dazu bereit ist oder einen möglichen Nachfolger benennen kann, wird gebeten, sich bei der Wahlleiterin der Stadt Fürstenberg/Havel, Frau Hoheisel (Zimmer 14) oder Frau Haucke (Zimmer 13) unter:

Telefon-Nr. 033039 346-14
Telefon-Nr. 033039 346-13

oder

in der
Stadtverwaltung
Markt 1
16798 Fürstenberg/Havel

bis zum **10.08.2020** zu melden.

Grund dafür ist, dass der Ortsvorsteher Herr Andreas Wörpel seine Wählbarkeitsvoraussetzung als Ortsvorsteher des Ortsteiles Zootzen durch Umzug verloren hat. Sollte sich kein/e Ortsvorsteher/in als Nachfolger/in für den Ortsteil Zootzen finden, übernimmt gemäß des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel die Geschicke des Ortsteiles bis zum Ende der Legislaturperiode.

Fürstenberg/Havel, den 16.06.2020



Hoheisel
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Fürstenberg/Havel über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ehemaliges Krafftuttermischwerk“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel hat am 28.05.2020 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ehemaliges Krafftuttermischwerk“ Satzung gemäß § 142 Abs. 4 Baugesetzbuch beschlossen:

Gem. § 143 Abs. 1 BauGB wird die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ehemaliges Krafftuttermischwerk“ mit Plandarstellung und Begründung gem. § 142 Abs. 2 BauGB während der üblichen Dienststunden

montags bis freitags 9.00 – 12.00 Uhr
donnerstags 13.30 – 17.30 Uhr

im Rathaus der Stadt Fürstenberg/Havel, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel, Zimmer 20 im 1. OG zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Zusätzlich erfolgt eine Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Fürstenberg/Havel. Die Sanierungssatzung einschließlich Begründung kann unter <https://www.fuerstenberg-havel.de/rathaus-politik/rathaus/satzungen-und-richtlinien> eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung der Stadt Fürstenberg/Havel über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ehemaliges Krafftuttermischwerk“ schriftlich gegenüber der Stadt Fürstenberg/Havel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Fürstenberg/Havel, den 15.06.2020



Philipp
Bürgermeister

Satzung der Stadt Fürstenberg/Havel über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ehemaliges Krafftuttermischwerk“

Aufgrund des § 3 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel in ihrer Sitzung vom 28.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 2,0 ha

umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ehemaliges Krafftuttermischwerk“.

§ 2

Gebietsbegrenzung

- (1) Das Sanierungsgebiet liegt westlich der Bahnstrecke Rostock – Berlin am Nordufer des Röblinsees in Höhe der Schützenstraße in Fürstenberg/Havel. Bestandteil des Sanierungsgebietes sind die Flurstücke 646/29, 542, 1615, 909, 887 sowie 175 und 646/31 anteilig. Alle vorgenannten Flurstücke befinden sich in der Flur 20 in der Gemarkung Fürstenberg/Havel.
- (2) Ein Lageplan im Maßstab 1: 2000, gefertigt von der DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG vom 20.04.2020, in dem der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsge-

bietet durch eine Umgrenzungslinie dargestellt ist, ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Linie maßgeblich.

**§ 3
Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB des Dritten Abschnittes über besondere sanierungsrechtliche Vorschriften finden gemäß § 142 Abs. 4 BauGB keine Anwendung.

**§ 4
Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

**§ 5
Durchführungsfrist**

Die Durchführung der Sanierung gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist bis zum 31.12.2031 befristet.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Der Beschluss vom 27.09.2018 über den Beginn vorbereitender Untersuchungen wird mit Erlangung der Rechtskraft der Sanierungssatzung aufgehoben.

Fürstenberg/Havel, den 15.06.2020

Philipp
Bürgermeister

**Anlage:
Lageplan mit Geltungsbereich der Sanierungsgebietes „Ehemaliges Kraftfuttermischwerk“**

